

Der Senator für Inneres

**Vorlage für die Sitzung der
STAATLICHEN Deputation für Inneres
am 02.03.2017**

Vorlage Nr. 19/115

Zu TOP 9 der Tagesordnung

Änderung der Gemeinsamen Verfahrensordnung für die staatliche und die städtische Deputation für Inneres

A. Problem

Zu den polizeilichen Aufgaben gehört neben der Gefahrenabwehr auch die Strafverfolgung. Die Strafverfolgung durch die Polizei findet im Auftrag und nach den Weisungen der Staatsanwaltschaft statt. Die Polizeibeamten sind Ermittlungsbeamte der Staatsanwaltschaft. Nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Deputationen beraten und beschließen die Deputationen vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 67 Absatz 2 der Landesverfassung über die Angelegenheiten ihres Verwaltungszweiges. In der Praxis haben sich Zweifel ergeben, ob und in welchem Umfang der Bereich der strafverfolgenden Tätigkeit der Polizei zum Beratungsgegenstand der staatlichen Deputation für Inneres gehört.

B. Lösung

Durch eine Ergänzung der Gemeinsamen Verfahrensordnung für die staatliche und städtische Deputation für Inneres (im Folgenden „Verfahrensordnung“) sollen diese Zweifelsfragen geklärt werden.

Dabei wird davon ausgegangen, dass die Information über den Sachstand bei einzelnen Ermittlungs-/Strafverfahren nicht Gegenstand der Beratung in der Deputation für Inneres sein kann. Die Kontrolle über Justizangelegenheiten obliegt dem Rechtsausschuss als dem zuständigen parlamentarischen Gremium. Diese Zuordnung ergibt sich in der Sache daraus, dass die Polizei Ermittlungsorgan der Staatsanwaltschaft ist und die Sachleitungsbefugnis und damit einhergehend die Verantwortung für Ermittlungen und deren Ergebnis bei der Staatsanwaltschaft liegt. Die Wahrnehmung von Kontrollbefugnissen über die Staatsanwaltschaft liegt nicht bei der Deputation für Inneres.

Damit kommen für die Deputation für Inneres solche Angelegenheiten der Strafverfolgung als Beratungsgegenstand in Betracht, die die personelle oder materielle Ausstattung der Polizei in Strafverfolgungsangelegenheiten zum Inhalt haben oder die strukturelle oder organisatorische Angelegenheiten der Polizei im Bereich der Strafverfolgung betreffen.

Es wird zur Klarstellung vorgeschlagen, in Nummer 4 der Verfahrensordnung nach dem zweiten Absatz folgenden neuen Absatz einzufügen:

„In Angelegenheiten, die die strafverfolgende Tätigkeit der Polizei betreffen, erstreckt sich die Beratung in der Deputation auf solche Beratungsgegenstände, die die personelle oder materielle Ausstattung der Polizei betreffen oder die strukturelle oder organisatorische Angelegenheiten der Polizei zum Inhalt haben.“

Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

./.

Beteiligung / Abstimmung (z.B. Rat für Integration)

./.

C. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation beschließt, in Nummer 4 der Gemeinsamen Verfahrensordnung für die staatliche und städtische Deputation für Inneres nach dem zweiten Absatz folgenden neuen Absatz einzufügen:

„In Angelegenheiten, die die strafverfolgende Tätigkeit der Polizei betreffen, erstreckt sich die Beratung in der Deputation auf solche Beratungsgegenstände, die die personelle oder materielle Ausstattung der Polizei betreffen oder die strukturelle oder organisatorische Angelegenheiten der Polizei zum Inhalt haben.“